

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 15

Kiel, den 20. Dezember

1938

Inhalt: 100. Mitteilung betr. Bildung kirchlicher Arbeitskreise vom 17. Dezember 1938 (S. 123) - 101. Zweite Anordnung betr. weitere Auszahlung der von den Dienst- und Versorgungsbezügen des Pfarrerstandes einbehaltenen Beträge (S. 125). - 102. Kollektenausweisung für das erste Vierteljahr 1939 (S. 128). - 103. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Witzlin 4 - Kiel (S. 129). - 104. Kindergottesdienstarbeit (S. 130). - 105. Neuerschienene Schriften (S. 130). - 106. Ermittlung von Urkunden (S. 131). - Mitteilungen (S. 132). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 100. Mitteilung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat uns mitgeteilt, daß in seinem Einverständnis eine Anzahl von Mitgliedern der Deutschen Evangelischen Kirche am 25. November 1938 zusammengetreten sind und die drei folgenden Arbeitskreise gebildet haben:

1. Arbeitskreis für die Neuordnung der Bearbeitung der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Landrat a. D. Frhr. von Wilmsowky-Mariental.

Mitglieder:

Pfarrer D. Bruhns-Leipzig,

Landrat Daluge-Goldberg/Schlesien,

Prof. Dr. jur. Forsthoff-Königsberg/Pr.,

Pfarrer Dr. Grünagel-Aachen,

Reg.-Präs. Frhr. von Deynhausen-Minden,

Vizepräs. d. Oberlandesgerichts a. D. Dr. Matthiessen-Kiel,

Pfarrer Schomerus, Direktor des Predigerseminars Wittenberg.

2. Arbeitskreis für Vor- und Fortbildung der Geistlichen.

Vorsitzender:

Prof. Lic. Kittel=Münster i. W.

Mitglieder:

Prof. Dr. med. Göring=Berlin,
Pfarrer Dr. Grünagel=Aachen,
Pfarrer Schomerus, Direktor des Predigerseminars Wittenberg,
Lagerleiter Pfarrer Seiler=Pirmasens,
Studienrat Dr. Stock=Dünne i. W.,
Pfarrer D. Ulrich=Graz.

3. Arbeitskreis für volksskirchliche Arbeit.

Vorsitzender:

Dr. Wilhelm Stapel=Hamburg.

Mitglieder:

Dr. med. Bunz=Berlin,
Oberkonsistorialrat Prof. Lic. Ellwein=Berlin,
Kaufmann Kühne=Lauban,
Reichsgraf v. d. Schulenburg=Wolfsburg,
Lagerleiter Pfarrer Seiler=Pirmasens,
Kaufmann Kurt Woermann=Hamburg.

Wir werden die von den Arbeitskreisen ausgehenden Anregungen entgegennehmen sowie auch von uns den Arbeitskreisen aus der Praxis Anregungen geben und ihre Stellungnahme in wichtigen Fragen herbeiführen.

Den Arbeitskreisen werden Finanzmittel im Rahmen eines geordneten Haushaltsplanes von uns zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 12. Dezember 1938.

Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union:

Dr. Werner.

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens:

Lotze.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins:

Dr. Rinder.

Für die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen:

Ripper.

Nr. 101. Zweite Anordnung betr. weitere Auszahlung der von den Dienst- und Versorgungsbezügen des Pfarrerstandes einbehaltenen Beträge.

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Herrn Preussischen Finanzministers ordnen wir folgendes an:

§ 1.

Die Preussische Zweite Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen vom 3. Oktober 1938 (Preuß. Gef. S. Seite 100) findet auf die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins entsprechende Anwendung.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3.

Die Durchführung liegt der Finanzabteilung ob.

Kiel, den 28. November 1938.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Nr. B. 4544 (Dez. II).

Dr. Rinder.

Zur Durchführung der vorstehenden Anordnung wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Die von den Dienst- und Versorgungsbezügen der Ruhestandsgeistlichen einbehaltenen Beträge werden im Laufe des Monats Dezember 1938 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ohne besonderen Antrag. Das Gleiche gilt für die Beträge, die von versorgungsähnlichen Bezügen (laufenden Unterstützungen, laufenden Zuwendungen usw.) der ohne Ruhegehaltsanspruch ausgeschiedenen Geistlichen nach den Einbehaltungsbestimmungen abgezogen worden sind.

(2) Ausgenommen von der Erweiterung der Auszahlungsbestimmungen werden die Bezugsberechtigten, auf die die Vorschriften in § 1 Absatz 2a und b der Preussischen Verordnung vom 3. Oktober 1938 entsprechend anzuwenden sind. Für sie verbleibt es bei der Auszahlung der einbehaltenen Beträge in den in § 2 der Anordnung der Finanzabteilung vom 7. März 1938 — Kirchl. Gef. u. V.-Bl. Seite 14 — und in § 2 der Preussischen Verordnung vom 20. Dezember 1937 — Kirchl. Gef. u. V.-Bl. 1938 Seite 25 — vorgesehenen Fällen.

(3) In den Fällen des Absatz 1 erfolgt die Auszahlung der einbehaltenen Beträge, soweit diese zu Gunsten der Kirchengemeinden einbehalten sind und letztere für die Zwecke der Pfarrbesoldung staatliche oder landeskirchliche Zuschüsse nicht in Anspruch nehmen, aus Mitteln der Kirchengemeinde. Im übrigen erfolgt sie aus der Landeskirchenkasse.

§ 2.

(1) Die von den Dienstbezügen einbehaltenen Beträge werden ausgezahlt:

- a) im Laufe des Monats Dezember 1938 an Geistliche, die als frühere Angehörige der Wehrmacht eine Kriegsdienstbeschädigung oder als Kämpfer für die nationale Erhebung eine Körperverletzung erlitten haben und wegen dieser Beschädigung Rente oder Ruhegehalt beziehen, auch wenn das Recht auf diesen Bezug ruht;
- b) an Geistliche, die nach dem Inkrafttreten der obenstehenden Anordnung der Finanzabteilung, aber vor der Vollendung des 35. Lebensjahres, heiraten, an dem auf die Eheschließung folgenden Monatsersten;
- c) an Geistliche, die aus dem Dienst der Landeskirche ausscheiden, an dem auf den Tag des Ausscheidens folgenden Monatsersten.

(2) Für die Auszahlung der einbehaltenen Beträge in den Fällen des Absatz 1 zu a) und b) bedarf es eines besonderen Antrages, zu a) unter Beifügung des Regelungsbefehdes über die gegenwärtige Versorgung des Beschädigten, zu b) unter Beifügung der Heiratsurkunde.

(3) In den Fällen des Absatz 1 erfolgt die Auszahlung der einbehaltenen Beträge, soweit diese zu Gunsten der Kirchengemeinden einbehalten sind und es sich um Geistliche in zuschussfreien Gemeinden handelt, aus Mitteln der Kirchengemeinde. Im übrigen erfolgt sie aus der Landeskirchenkasse.

§ 3.

(1) Hinsichtlich des Lohnsteuerabzuges sind die auszahlenden Einbehaltungsbeträge als „sonstige (einmalige) Bezüge“ zu behandeln. Für die Berechnung des Lohnsteuerabzuges ist der Familienstand maßgebend, der im Zeitpunkt der Auszahlung auf der der auszahlenden Kasse vorliegenden letzten Steuerkarte des Bezugsberechtigten vermerkt ist.

(2) Stirbt ein Bezugsberechtigter, welchem die einbehaltenen Beträge auf Grund der obenstehenden Anordnung der Finanzabteilung ausbezahlt sind, bevor der auszuzahlende Einbehaltungsbetrag in seinen Besitz gelangt ist, so ist der Einbehaltungsbetrag an die Erben auszuzahlen.

(3) Die Bestimmungen des Rundlasses des Preussischen Finanzministers zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister vom 5. Oktober 1938 (Preuß. Besoldungsblatt Seite 331) sind ergänzend sinngemäß anzuwenden.

Riel, den 28. November 1938.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Rinder.

Zweite Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen.

Vom 3. Oktober 1938.

Auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. 3. 1934 (GS. S. 230) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die von den Dienst- und Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten einbehaltenen Beträge werden im Laufe der Monate Oktober und November 1938 ausgezahlt.

(2) Ausgenommen sind die Bezugsberechtigten,

a) die auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 518) und vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 655) aus dem Dienst entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden sind,

b) die auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) und des § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstammungsgebiet vom 30. 6. 1937 (RGBl. I S. 717) in der Fassung des Gesetzes vom 5. 1. 1938 (RGBl. I S. 11) in den Ruhestand getreten oder entlassen sind.

§ 2.

Die von den Dienst- und Wartegeldbezügen einbehaltenen Beträge werden ausgezahlt

a) im Laufe der Monate Oktober und November 1938 an Beamte und Angestellte, die als frühere Angehörige der Wehrmacht eine Kriegsdienstbeschädigung oder als Kämpfer für die nationale Erhebung eine Körperverletzung erlitten haben und wegen dieser Beschädigung Rente oder Ruhegehalt beziehen, auch wenn das Recht auf ihren Bezug ruht,

b) an Beamte und Angestellte, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber vor der Vollendung des 35. Lebensjahres heiraten, an dem auf die Eheschließung folgenden Monatsersten,

c) an Beamte, die aus dem öffentlichen Dienste mit Versorgung ausscheiden, an dem auf den Tag des Ausscheidens folgenden Monatsersten.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der staatlichen Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von der Berechtigung zur Einbehaltung Gebrauch gemacht haben, entsprechende Anwendung.

§ 4.

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Der Finanzminister und die beteiligten Minister treffen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Der Finanzminister und der Minister des Innern können im Rahmen der Verordnung auch ergänzende Vorschriften erlassen.

Berlin, den 3. Oktober 1938.

Der Preussische Finanzminister.

Nr. 102. Kollektenausschreibung für das erste Vierteljahr 1939.

Kiel, den 20. Dezember 1938.

Ep. Nr.	Tag der Einsammlung	Bezeichnung der Kollekte	Der Ertrag ist abzuführen an	Bemerkung
1	2	3	4	5
1	1. Januar 1939 Neujahrstag	Gabe der Deutschen Evgl. Kirche an das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.	Landeskirchenamt, Konto 1065 bei der Landesbank Kiel.	bereits mit C 6662 vom 3. 11. 1938 aus- geschrieben.
2	15. Januar 1939 2. Sonntag n. Epiph.	Schleswig-Holsteini- scher Zweigverein der Ostasien-Mission.	Herrn G. Myrau, Kiel, Dammstraße 56 II, auf Postsparkonto Ham- burg Nr. 8101.	früher 20. S. n. Trin.
3	29. Januar 1939 4. Sonntag n. Epiph.	Für die evangelische Seemannsmission.	Seemannspastor W. Thun, Altona, auf dessen Postsparkonto Hamburg Nr. 1823.	
4	5. Februar 1939 Septuagesima	Für die Beschaffung von Bibeln und Ge- sangbüchern.	Ertrag verbleibt der Kirchengemeinde.	Nachweisung jedoch an das L.R.N. ein- reichen.
5	19. Februar 1939	Zum Besten des Ver- eins „Hainstein- jugendwerk“ E. V.	Konto 1065 bei der Landesbank der Prov. Schleswig-Holstein in Kiel (Landeskirchen- amt).	wird vom L.R.N. an die D.G.R. in Ber- lin überwiesen.
6	5. März 1939 Reminiszere (Geldengedenktage)	Zum Besten der Na- tionalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Krieger- gräberfürsorge.	Landeskirchenamt, Kto. 1065 b. d. Landes- bank der Prov. Schles- wig-Holstein.	wird vom L.R.N. ins- gesamt an die D.G.R. abgeführt.
7	26. März 1939 Judica oder 2. April 1939 Palmarum (Konfirmationssonntage)	Zum Besten der kirch- lichen Jugendpflege in unserer Landeskirche.	Landeskirchenamt, Kto. 1065 b. d. Landes- bank in Kiel.	abzuhalten an allen Sonntagen, an denen Konfirmationen statt- finden.
8	9. April 1939 Ostersonntag	Zum Besten der Dia- konissenanstalten in Flensburg u. Altona.	Ertrag ist zu teilen u. je d. Hälfte zu überweisen a) für Flensburg Postsch. Kto. 9581 Hamburg oder Spar- u. Leihkasse Flensbg. b) für Altona, Vereinskant in Hamburg, Filiale in Altona.	Die Erträge sind von den Bröpsten je zur Hälfte an die genann- ten Anstalten abzu- führen.

Zu den künftig in Vierteljahrsabschnitten erscheinenden Kollektenausreibungen bemerken wir allgemeingültig noch folgendes:

Hinsichtlich der Erledigung der Kollekten-Angelegenheiten nehmen wir Bezug auf § 40 der Verwaltungsordnung, § 33 Abs. 2 Ziffer 5 der Verfassung unserer Landeskirche sowie auf die den Kirchenvorständen mit unserer Rundverfügung vom 21. April ds. Js. — Nr. C 6239 Dez. V — zugegangene „Ordnung der gottesdienstlichen Kollekten“.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 27. April 1938 — Nr. C 2238 Dez. I — erinnern wir weiterhin nochmals daran, daß die Kollektenerträge von den Propsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung den in den jeweiligen Ausreibungen genannten Empfangsstellen und zwar, falls angegeben, unter Überweisung auf deren Postcheck- oder Bankkonten usw., zu überweisen sind.

Die ausgeschriebenen Kollekten sind allgemein verbindlich und demnach in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten. Wir vertrauen dabei darauf, daß die Sammlungen in jedem Einzelfalle von den Geistlichen nach besten Kräften gefördert werden.

Die am Sonntag Septuagesima — 5. Februar 1939 — abzuhaltende Kollekte verbleibt in ihren Erträgen den Gemeinden, es sind uns jedoch wie früher die Nachweisungen über die Erträge gesammelt herzureichen.

Am Sonntag Estomihi — 19. Februar 1939 — ist eine Sammlung für das Hainsteinjugendwerk abzuhalten. Sie ist dem Kollektenplan für 1939 auf besondere Bitte der Deutschen Evangelischen Kirche wieder eingefügt worden, ihr Ertrag dient dazu, das Werk auf dem Hainstein zu erhalten und Kandidaten und Vikare für unsere Landeskirche daraus bilden zu lassen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7591 (Dez. V).

Dr. Kinder.

Nr. 103. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Bizelin 4 Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Bizelin 2 in Kiel und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Kiel wird mit Zustimmung der Finanzabteilung angeordnet:

§ 1.

Nachstehende bisher zur Kirchengemeinde Bizelin 2 Kiel gehörenden Gebietsteile bezw. Straßen: Kronshagener Weg Nr. 69—87 und 56—130, Hohenstaufenring, Kantstraße, Langenbeckstraße Nr. 15—57 und 40—42, Nießschestraße, Dubenhorstkoppel, Birchowstraße und sämtliche neu zu errichtende Straßen und Gebäude in dem Gebäudewiereck zwischen Hohenstaufenring, Hasselbiefßdammer Weg, Mühlenweg und Kronshagener Weg werden aus der Kirchengemeinde Bizelin 2 ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Bizelin 4 Kiel erhoben.

§ 2.

In der Kirchengemeinde Bizelin 4 Kiel wird unter Aufhebung der bisherigen Hilfsgeistlichenstelle der Kirchengemeinde Bizelin 2 eine Pfarrstelle errichtet.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Kiel, den 31. Oktober 1938.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(Siegel)

Dr. Rinder.

Nr. B. 3901 (Dez. II).

Von staatsaufsichtswegen genehmigt unter der Bedingung, daß für die neue Pfarrstelle keine staatlichen Besoldungszuschüsse verwendet werden und sie nur mit einem Geistlichen besetzt wird, dessen politische Zuverlässigkeit von dem zuständigen Hoheitsträger der Partei bestätigt ist.

Schleswig, den 2. Dezember 1938.

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

Im Auftrage:

II A. 1324. 44 a.

gez. Herrmann.

Kiel, den 14. Dezember 1938.

Vorstehende Urkunde bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 4898 (Dez. II).

Dr. Rinder.

Nr. 104. Kinderergottesdienstarbeit.

Kiel, den 17. Dezember 1938.

Propst Schütt-Altona, vom Landeskirchenamt mit der Kinderergottesdienstarbeit im Bereich unserer Landeskirche beauftragt, ist auf Grund unseres Vorschlages als Vertreter der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in den Vorstand des Norddeutschen Verbandes für Kinderergottesdienst berufen worden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 3510 II (Dez. Ia).

Dr. Rinder.

Nr. 105. Neuerscheinene Schriften.

„Jahresbericht der Deutschen Evangelischen Kirche“. In der Bildblattfolge der Deutschen Evangelischen Kirche wird zum Jahresausklang dieses Mal etwas völlig Neues für das kirchliche Leben geboten: Ein Jahresrückblick in Gestalt eines 16seitigen Bildheftes. Dieses Heft gibt einen Gesamtüberblick auf Leben und Arbeit der Kirche im Jahre 1938, ferner sind die Kirchen der Ostmark, die deutschen Kirchen im Auslande darin enthalten. Weitere Abschnitte behandeln den Kinderergottesdienst, die Arbeit der inneren Mission, die Kirchenmusik und das Leben in der Dorfkirche.

Das Bildblatt sei empfohlen. Preis je 7,5 Pf. bei 100 Stück. Bestellungen sind an den Verlag Heinrich Beenzen, Berlin C 2, Wallstr. 17/18 zu richten.

„Auslandsdeutschtum und Evangelische Kirche 1938“. Verlag Gr. Kaiser-München. Preis RM 4.—. Das Jahrbuch, das mit einem Grußwort des Präsidenten der Evang. Kirche im Lande Österreich, Dr. Kauer, eingeleitet wird, bringt in dem Jahre der Gründung Großdeutschlands eine Reihe von ausgezeichneten Beiträgen, die sich mit der Bedeutung des evangelischen Kirchenlebens jenseits der Grenzen für die Erhaltung des Volkstums in Vergangenheit und Gegenwart befassen. So schreibt u. a. der Direktor des Osteuropainstituts in Breslau D. Dr. Hans Koch über „Pfälzisches Volksdeutschtum und Evangelische Kirche“. Das Evangelische Staatskirchenrecht behandelt Dr. Hans Wahl unter dem Gesichtspunkt der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in der Tschechoslowakei. Lic. Dr. Pfeiffer schreibt über den Ausbau der Deutschen Evang. Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien. D. Ernst Wagner ergänzt die Ausführungen von D. Koch nach der Seite der „Auswanderung aus Hessen“.

Das Buch wird den Gemeinden empfohlen.

Eduard Juhl (Hamburg-Großflottbek) „Was Frauen vermochten“. Hilfe hinter Stacheldraht. 89 Seiten. Verlag Friedrich Bahn, Schwerin i. Mecklenburg. Pappband RM 1,35.

Das Buch enthält Bilder und Erinnerungen aus russischer Gefangenschaft. In der Hauptsache wird erzählt, was bei dem Schicksal deutscher Soldaten hinter Stacheldraht deutsche Frauen vermochten, die als Mitglieder schwedischer und deutscher Delegationen die Gefangenenlager Rußlands bereisten. Es ist eine Geschichte von Heldentum, Opferbereitschaft, Entbehrung, Gefahr, Strapazen, Leiden und großartiger Hilfe, die dem Leser aus diesem Buche ergreifend entgegentritt.

Nr. 106. Ermittlung von Urkunden.

Ich suche den Tauffchein des am 27. Januar 1841 in Altona geborenen Johannes Baczmeister, unehelicher Sohn der A. R. M. Helmke; derselbe ist nicht in Altona getauft, vermutlich in der Nähe von Altona.

Pastor Lohmann, Heinsen über Holzminden.
Nr. A. 3067 (Dez. VIII).

Brühl (oder Brüll?), Gottlieb Ernst, Maurer, geboren um 1754 (?) und seine Ehefrau Anna Louise, geb. Röhr (oder Rölling?) geb. um 1780 (?). Beide wanderten aus Schleswig-Holstein aus nach Großdorf bei Stenschewo (jetzt polnisch). Welche Kirchengemeinde kann Geburts- und Heiratsort angeben? Nachricht erbittet Wilhelm Brühl, Forst (Lausitz), Schlageterstr. 3.
Nr. A. 3116 (Dez. VIII).

Ich suche die kirchenamtliche Eintragung der in Schleswig-Holstein vermutlich um 1840—50 vollzogenen Trauung: Ludwig Peter Ferdinand, geb. 7. 4. 1815 in Odholm bei Bredstedt, Catharina Maria Louise Saager, geb. 18. 7. 1822 in Garding. RM 5.— Belohnung für Erstzusendung des Nachweises.

Hugo Ferdinand, Rostock, Kaiser-Wilhelm-Str. 14.
Nr. A. 3133 (Dez. VIII).

Zwecks Erbenermittlung wird gesucht:

1. Geburtsurkunde eines Johann Friedrich Stender, geb. 12. Dezember 1825 in Schleswig-Holstein (Geburtsort unbekannt), Sohn von Johann Stender; sowie dessen:
2. Heiratsurkunde: ca. 1850—1860 mit einer Margaretha geb. ? (gebürtig aus Hannover, Geburtsdatum und -ort unbekannt). Der erste Einsender erhält für jede Urkunde eine Sondergebühr von RM 5.— Dr. jur. M. Coutot, Straßburg i. Elß., Vendenheinstr. 6.

Nr. A. 3659 (Dez. VIII).

Mitteilung.

Kiel, den 28. November 1938.

An alle Abholer.

Nach der Postordnung soll auf Postsendungen an Abholer der Vermerk „Postfach“ oder „Schließfach Nr. . . .“ angegeben werden. Leider geschieht dies nur in geringem Umfange. Dadurch wird die Verteilung solcher Sendungen erschwert und leider auch ein Teil verzögert zur Abholung bereitgestellt. Dies möchten wir gern vermeiden.

Wir bitten daher, in jeder Weise mitzuhelfen, daß Ihre Postsendungen mit richtiger Aufschrift versehen werden.

Muster für Anschriften:

Herrn Ernst Böttger

Kiel-Wit

Postfach

Fa. A. Möller & Co.

Kiel

Schließfach Nr. 153

Postamt Kiel

Vorstehendes Schreiben des Postamts Kiel geben wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Hinweis, daß zweckmäßig alle an das Landeskirchenamt in Kiel zu richtenden Postsendungen mit nachstehender Anschrift zu versehen sind:

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

K i e l

Schließfach 157

Nr. A. 3297 (Bez. I).

Personalien.

Die erste theologische Prüfung Michaelis 1938 haben bestanden:

Alois Baier aus Kiel,
Friedrich Gerner aus Kiel,
Gerd Juhl aus Hennstedt,
Herbert Pefese aus Schwarzenbek,
Siegfried Peters aus Kronshagen,
Hermann Schwarz aus Barmen.

Die zweite theologische Prüfung Michaelis 1938 haben bestanden die Kandidaten:

Johannes Andersen aus Schnabe,
Fritz Brunn aus Kiel,
Gottfried Damm aus Aurich,
Otto Eck aus Kiel-Pries,
Emil Feddersen aus Husum,
Wilhelm Früchtling aus Schinkel,
Erwin Grabow aus Neumünster,
Hans Hansen aus Handewittfeld,
Otto Hartmann aus Brunsbüttelkoog,
Kurt Hoffmann aus St. Petersburg,

Carl Heinrich Rock aus Deversee,
 Joachim Lübke aus Kiel,
 Karl Otte aus Hohenhorn,
 Detlef Paul aus Altona,
 Henning Paulsen aus Lübeck,
 Otto von Stockhausen aus Hamburg,
 Ernst Wohlenberg aus Rotagiri,
 Theodor Ziek aus Lück.

Ordiniert: am 30. Oktober 1938 die Pfarramtskandidaten
 Joachim Lübke zum Provinzialvikar im Hilfsdienst
 Henning Paulsen „ „ „ „
 Theodor Ziek „ „ „ „
 Otto Hartmann „ „ „ „
 Gottfried Damm „ „ „ „

Berufen: am 31. Oktober 1938 der Pastor Robert v. Hagen, bisher Provinzialvikar in Süderau, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau;
 am 2. November 1938 der Pastor Peter Albertsen in Busdorf, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenberg;
 am 4. November 1938 der Pastor Jürgen Sommer, bisher Hilfsgeistlicher in Altrahlstedt, in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altrahlstedt;
 am 12. November 1938 der Pastor Gerhard Noos, bisher in Seeflex, in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien, Rendsburg (Schacht-Audorf);
 am 19. November 1938 der Pastor Heinrich Junge in Wedel, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuendorf;
 am 23. November 1938 der Pastor Willi Erichsen auf Hallig-Googe, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchnüchel.

Eingeführt: am 22. Juni 1938 der Pastor Dr. Herbert Rommel in Kiel als Seelsorger an den Kranken der Akademischen Heilanstalten und der Psychiatrischen und Nerven-klinik der Universität Kiel;
 am 6. November 1938 der Pastor Hermann Hahnkamp, bisher in Rendsburg St. Marien III (Schacht-Audorf), als Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Wik-Nord;
 am Sonntag, den 13. November 1938 der Pastor Wilhelm Detleffen, bisher Provinzialvikar in Eckernförde, als Pastor der Kirchengemeinde Uelsby-Fahrenstedt (Sitz Böllund);
 am Sonntag, den 13. November 1938 der Pastor Herbert Gydam, bisher Provinzialvikar in Flemhude, als Pastor der Kirchengemeinde Flemhude;
 am Sonntag, den 13. November 1938 der Pastor Robert v. Hagen, bisher Provinzialvikar in Süderau, als Pastor der Kirchengemeinde Süderau;
 am Sonntag, den 13. November 1938 der Pastor Jürgen Sommer, bisher Hilfsgeistlicher in Altrahlstedt, als Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altrahlstedt (Farmen-Verne);

am 27. November 1938 der Pastor Gerhard Noos, bisher in Seefter, als Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien, Rendsburg (Schacht-Mudorf);
 am 27. November 1938 der Pastor Heinrich Junge, bisher Provinzialvikar in Wedel, als Pastor der Kirchengemeinde Neuendorf.

Entlassen: auf seinen Antrag Pastor Kurt Hoffmann, zwecks Übertritt in den Dienst der Bethel-Mission.

Gestorben: am 24. September 1938 Pastor Waldemar Graber in Hamburg-Altona, Hauptgemeinde Süd;

am 30. Oktober 1938 Pastor i. R. Carl Thun in Hamburg-Kleinflottbek. Der Verstorbene war zuletzt vom 15. April 1888 bis zu seiner zum 1. November 1918 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Nienstedten.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Westensee, Propstei Kiel, ist sofort zu besetzen. Das Patronat präsentiert. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Autoverbindung mit Kiel.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften über die abgelegten theologischen Prüfungen sowie sonstige in Frage kommenden Zeugnisse an das Patronat der Kirche in Westensee bis zum 21. Januar 1939 einsenden.